VERORDNUNG (EWG) Nr. 564/92 DER KOMMISSION

vom 5. März 1992

zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 518/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits (1), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 519/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/92 des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits (3), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen der Republik Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits sind am 16. Dezember 1991 unterzeichnet worden. Die Gemeinschaft hat beschlossen, bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen mit Wirkung vom 1. März 1992 Interimsabkommen mit den vorgenannten Ländern, nachstehend „Interimsabkommen" genannt, anzuwenden.

Die vorgenannten Abkommen ermöglichen im Rahmen bestimmter Mengen eine Senkung der Abschöpfung bei der Einfuhr gewisser Schweinefleischerzeugnisse. Um zu gewährleisten, daß regelmäßig Einfuhren erfolgen, ist diese Menge auf verschiedene Zeiträume des Jahres aufzuteilen.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des jeweiligen Interimsabkommens zur Gewährleistung des Erzeugnisursprungs ist vorzusehen, daß die Verwaltung der Regelung anhand der Einfuhrlizenzen gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Einzelheiten für die Einreichung der Anträge sowie die Angaben festzulegen, die abweichend von den Artikeln 8 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90 (5), in den Anträgen und den Lizenzen enthalten sein müssen. Außerdem ist vorzusehen, daß die Lizenzen erst nach einer Prüfungsfrist und gegebenenfalls unter Festsetzung eines einheitlichen Prozentsatzes für die Kürzung der beantragten Mengen erteilt werden.

Zur wirksamen Verwaltung der Regelung ist vorzusehen, daß die Sicherheit für die Einfuhrlizenzen im Rahmen der genannten Regelung auf 30 ECU je Tonne festgesetzt wird. Die im Schweinefleischsektor mit der betreffenden Regelung einhergehende Spekulationsgefahr erfordert die Festlegung genauer Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung durch die Wirtschaftsbeteiligten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jede gemäß Artikel 14 Absätze 2 und 4 des jeweiligen Interimsabkommens getätigte Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen, die unter die in Anhang I genannten Gruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 fallen, ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

Die Erzeugnismengen, auf die diese Regelung anwendbar ist, sowie der Prozentsatz, um den die Abschöpfung für die einzelnen Gruppen gesenkt wird, sind in Anhang I aufgeführt.

Artikel 2

Die unter den Gruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 genannten Mengen werden wie folgt auf den Rest des Jahres 1992 aufgeteilt:

(1) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

— 40 % für den Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1992,
— 30 % für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1992,
— 30 % für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1992.

Von 1993 bis 1996 werden die diesen Gruppen entsprechenden Mengen so auf jedes Jahr aufgeteilt, daß auf jedes am 1. Januar, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober beginnende Vierteljahr jeweils 25 % entfallen.

Artikel 3

Für die Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 gilt folgendes :

a) Der Antragsteller muß eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber nachweisen kann, daß sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit mit Drittländern im Schweinefleischsektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an Endverbraucher verkaufen, sind jedoch von dieser Regelung ausgeschlossen.

b) Der Lizenzantrag darf sich nur auf eine der in Anhang I dieser Verordnung genannten Gruppen beziehen. Er darf sich auf mehrere unter verschiedene KN-Codes fallende Erzeugnisse beziehen, die aus einem einzigen der drei unter diese Verordnung fallenden Länder stammen. Sämtliche KN-Codes sind dann in Feld 16 auszuweisen, und ihre Bezeichnung ist in Feld 15 anzugeben.

 Der Lizenzantrag ist für mindestens eine Tonne und höchstens 25 % der Menge zu stellen, die für die betreffende Gruppe und für den jeweiligen Zeitraum gemäß Artikel 2 verfügbar ist.

c) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland zu vermerken ; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

d) In Feld 20 des Lizenzantrags und der Lizenz ist eine der nachstehenden Angaben zu machen :

 „Reglamento (CEE) n° 564/92 ;
 Forordning (EØF) nr. 564/92 ;
 Verordnung (EWG) Nr. 564/92 ;
 Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 564/92;
 Regulation (EEC) No 564/92 ;
 Règlement (CEE) n° 564/92 ;
 Regolamento (CEE) n. 564/92 ;
 Verordening (EEG) nr. 564/92 ;
 Regulamento (CEE) nº 564/92."

e) Feld 24 der Lizenz enthält einen der folgenden Vermerke :

 „Ermäßigung der Abschöpfung gemäß der
 Reglamento (CEE) n° 564/92 ;
 Forordning (EØF) nr. 564/92 ;
 Verordnung (EWG) Nr. 564/92 ;
 Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 564/92;
 Regulation (EEC) No 564/92 ;
 Règlement (CEE) n° 564/92 ;
 Regolamento (CEE) n. 564/92 ;
 Verordening (EEG) nr. 564/92 ;
 Regulamento (CEE) nº 564/92."

Artikel 4

(1) Die Lizenzanträge dürfen nur in den ersten zehn Tagen des jeweiligen in Artikel 2 genannten Zeitraums gestellt werden.

(2) Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, daß er weder in dem Mitgliedstaat der Antragstellung noch in einem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für den betreffenden Zeitraum und für Erzeugnisse derselben Gruppe gestellt hat oder stellen wird. Stellt ein Interessent mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so werden alle seine Anträge ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission am dritten Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist die für jedes der unter die Gruppen fallenden Erzeugnisse gestellten Anträge. Diese Mitteilung umfaßt die Liste der Antragsteller und die beantragten Mengen je Gruppe. Diese Mitteilungen sind, auch wenn sie keine Angaben enthalten, an dem genannten Arbeitstag nach dem Muster in Anhang II (wenn kein Antrag vorliegt) bzw. nach dem Muster in den Anhängen II und III (wenn Anträge gestellt worden sind) fernschriftlich oder mit Fernkopierer zu übermitteln.

(4) Vorbehaltlich eines Beschlusses zur Genehmigung der Anträge durch die Kommission werden die Lizenzen am 23. Tag des jeweiligen in Artikel 2 genannten Zeitraums erteilt.

(5) Die Kommission beschließt, in welchem Umfang den in Artikel 3 genannten Anträgen stattgegeben werden kann.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt größer als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz fest, um den die beantragten Mengen verringert werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt kleiner als die verfügbare Menge, so bestimmt die Kommission die Restmenge, die der im folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird.

(6) Die erteilten Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

Artikel 5

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beläuft sich bei Einfuhren während des Zeitraums vom 1. März bis 30. Juni 1992 auf 120 Tage und bei Einfuhren ab dem 1. Juli 1992 auf 90 Tage, vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung an gerechnet.

Die aufgrund dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

Zusammen mit den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz ist für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse eine Sicherheit in Höhe von 30 ECU/100 kg zu leisten.

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt unbeschadet dieser Verordnung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung darf die im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Menge jedoch die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge nicht überschreiten. Zu diesem Zweck ist in Feld 19 der Lizenz die Zahl 0 einzutragen.

Artikel 8

Die Erzeugnisse werden gemäß Protokoll Nr. 4 im Anhang des Interimsabkommens auf Vorlage einer vom Ausfuhrland erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

A. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

i) Senkung der Abschöpfung um 50 %

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	1. März bis 31. Dezember 1992	1. Januar bis 31. Dezember 1993	1. Januar bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995	1. Januar bis 31. Dezember 1996
1	1601 00 91	3 720	4 800	5 200	5 600	6 000
2	1602 49 15 1602 49 19	206	240	260	280	300
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	1 075	1 200	1 300	1 400	1 500

ii) Senkung der Abschöpfung um

— 20 % zwischen dem 1. März und 31. Dezember 1992,
— 40 % zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1993,
— 60 % ab 1. Januar 1994.

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	1. März bis 31. Dezember 1992	1. Januar bis 31. Dezember 1993	1. Januar bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995	1. Januar bis 31. Dezember 1996
4	0203 11 10 0203 12 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 (*) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 (*) 0203 29 59	17 898	24 000	26 000	28 000	30 000

(*) Ausgenommen Filet, einzeln aufgemacht.

B. Erzeugnisse mit Ursprung in Polen

i) Senkung der Abschöpfung um 50 %

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	1. März bis 31. Dezember 1992	1. Januar bis 31. Dezember 1993	1. Januar bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995	1. Januar bis 31. Dezember 1996
5	0210 11 11 0210 11 19 0210 11 31 0210 11 39 0210 11 90 0210 12 11 0210 12 19 0210 12 90 0210 19 10 0210 19 20 0210 19 30 0210 19 40 0210 19 51 0210 19 59 0210 19 60 0210 19 70 0210 19 81 0210 19 89 0210 19 90	2 185	2 400	2 600	2 800	3 000

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	1. März bis 31. Dezember 1992	1. Januar bis 31. Dezember 1993	1. Januar bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995	1. Januar bis 31. Dezember 1996
6	1601 00 91 1601 00 99	1 457	1 800	1 950	2 100	2 250
7	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	6 435	7 700	8 300	9 000	9 600

ii) Senkung der Abschöpfung um
- — 20 % zwischen dem 1. März und 31. Dezember 1992,
- — 40 % zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1993,
- — 60 % ab 1. Januar 1994.

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	1. März bis 31. Dezember 1992	1. Januar bis 31. Dezember 1993	1. Januar bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995	1. Januar bis 31. Dezember 1996
8	0103 92 19	833	1 100	1 200	1 300	1 400
9	0203 11 10 0203 12 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 (*) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 (*) 0203 29 59	5 737	7 700	8 400	9 100	9 800

(*) Ausgenommen Filet, einzeln aufgemacht.

C. Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei

Senkung der Abschöpfung um
- — 20 % zwischen dem 1. März und 31. Dezember 1992,
- — 40 % zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1993,
- — 60 % ab 1. Januar 1994.

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	KN-Code	1. März bis 31. Dezember 1992	1. Januar bis 31. Dezember 1993	1. Januar bis 31. Dezember 1994	1. Januar bis 31. Dezember 1995	1. Januar bis 31. Dezember 1996
10	0103 92 19 0203 11 10 0203 12 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 (*) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 (*) 0203 29 59	3 897	5 100	5 600	6 000	6 400

(*) Ausgenommen Filet, einzeln aufgemacht.

11	1602 41 10 1602 42 10 1602 49	417	550	600	650	700

ANHANG II

Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 564/92

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/D/3-Schweinefleischsektor

Lizenzantrag für Einfuhr zu ermäßigter Abschöpfung	Datum	Zeitraum

Mitgliedstaat :

Absender :

Kontaktperson :

Telefon :

Telefax :

Nr. der Gruppe	Beantragte Menge (in Tonnen)
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	

ANHANG III

Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 564/92

(Seite 0/0)

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	GD VI/D/3-Schweinefleischsektor

Lizenzantrag für Einfuhr zu ermäßigter Abschöpfung	Datum	Zeitraum

Mitgliedstaat

Nr. der Gruppe	KN-Code	Antragsteller (Name und Anschrift)	Menge (in Tonnen)
		Gesamtmenge (in Tonnen) der Gruppe ...	